

VORLAGE

Nr. 1. / 39 / 2023

für die 39. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt
Hohenstein-Ernstthal am 28. Februar 2023

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Vereinbarung zum Breitbandausbau mit dem Landkreis Zwickau im Rahmen der „Graue-Flecken“-Förderung |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlagen: | <ul style="list-style-type: none">- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“- Rahmenregelung der BRD zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“- Richtlinie Digitale Offensive Sachsen (RL DiOS)- SächsGemO |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | SR 3/49/2019 vom 30.04.2019 |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | keine Eigenmittel erforderlich |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | Verwaltungsausschuss am 09.02.2023 |
| 8. Änderung VA: | / |
| 9. Zusatzverteiler: | Landratsamt |
-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Hohenstein-Ernstthal stimmt der Bündelung der kommunalen Aufgabe „geförderter Breitbandausbau in den gegenwärtigen und künftigen unterversorgten Gebieten“ beim Landkreis Zwickau im Rahmen der „Graue-Flecken“-Förderung zu und ermächtigt den Oberbürgermeister, eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landkreis Zwickau gemäß dem Muster lt. Anlage abzuschließen.


Kluge
Oberbürgermeister 

Begründung/Sachverhalt:

Eine sehr gute und flächendeckende Breitbandversorgung ist eine wesentliche Voraussetzung für die weiterhin positive wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises Zwickau. In den letzten Jahren konnten dahingehend schon deutliche Fortschritte erzielt werden. Um den Ausbaustand weiter zu forcieren, zielorientiert umzusetzen und strategisch in die Zukunft gerichtet entwickeln zu können, wurde die Kreisverwaltung mit Beschluss 255.1/18/KT mit der weiteren planerischen und organisatorischen Vorbereitung für einen flächendeckenden Breitbandausbau im Landkreis Zwickau beauftragt.

Hierfür wurde bereits ein erstes Landkreisprojekt zum Ausbau derjenigen Adresspunkte initialisiert, welche im Download mit weniger als 30 MBit/s versorgt sind, sog. Weiße Flecken. Hiermit wurde aufgrund des Kreistagsbeschlusses 155/21/KT vom 15.12.2022 die Eins Energie in Sachsen GmbH & Co. KG beauftragt, nachdem im Mai 2022 die Bescheide zur Bundes- und Landesförderung des ersten Landkreisprojektes im Landratsamt Zwickau eingegangen waren. In diesem Projekt werden in 28 unserer 33 Landkreiskommunen entsprechende Adresspunkte ausgebaut werden, soweit diese nicht Gegenstand der eigenen Projekte der Kommunen waren. Derzeit läuft der Abgleich der Projekte in der Ausbauplanung. Ein Beginn der Bauarbeiten ist im Frühjahr 2023 vorgesehen.

Im April 2021 hat der Bundesfördermittelgeber sein Förderprogramm dahingehend verändert, dass nunmehr auch Adresspunkte gefördert ausgebaut werden können, welche bereits über eine Downloadrate von bis zu 100 MBit/s verfügen. Die Kofinanzierung des Ausbaus dieser sog. Grauen Flecken hat der Freistaat Sachsen im Juli diesen Jahres beschlossen.

Auch hier besteht ein Bedarf in den kreisangehörigen Kommunen und die Etablierung eines weiteren Landkreisprojektes wurde mehrfach angefragt. Um diese Unterstützungs- und Bündelungsfunktion wiederum wahrnehmen zu können, ist es erforderlich, eine weitere Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen abzuschließen. Mit dieser Vereinbarung wird auch für das zweite Landkreisprojekt - „Graue Flecken“ - die Grundlage geschaffen, die eine Umsetzung der überörtlich bedeutsamen Aufgabe „geförderter Breitbandausbau in gegenwärtigen und künftigen unterversorgten Gebieten“ durch den Landkreis Zwickau rechtswirksam ermöglicht. Dabei haben alle kreisangehörigen Kommunen die Gelegenheit, den Vertrag mit dem Landkreis abzuschließen.

Das Muster der Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Zwickau

vertreten durch den Landrat, Herrn Carsten Michaelis

- im Folgenden „Landkreis“ genannt -

und der

[Kommune]

vertreten durch die/den Ober-/Bürgermeister/in, Frau/Herr ...

- im Folgenden „Kommune“ genannt -

über die Umsetzung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundes, der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen (Richtlinie Digitale Offensive Sachsen 2022 – RL DiOS 2022) sowie etwaiger Folgerichtlinien im Landkreis Zwickau.

Präambel

Mit Beschluss ... des Kreistages des Landkreises am 07. Dezember 2022 wurde die Kreisverwaltung mit der weiteren planerischen und organisatorischen Vorbereitung für einen flächendeckenden FTTH-Breitbandausbau im Landkreis beauftragt.

Der Landkreis hat sich zum Ziel gesetzt, die lt. Richtliniendefinition (= Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“) unterversorgten Gebiete zu ermitteln, zu bündeln und in einem oder mehreren landkreisgeführten Projekten mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen ausbauen zu lassen.

Darüber hinaus dient diese Aufgabenwahrnehmung des Landkreises dem Ziel des Ausgleichs der unterschiedlichen gemeindlichen Verwaltungs- oder Finanzkraft und der Sicherung eines einheitlichen Leistungsniveaus im Landkreis gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Landkreisverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO).



Mit Beschluss ...des Kreistages am ... wurde der Landrat beauftragt, im Auftrag von Kommunen Anträge zur Förderung des Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ im Landkreis zu stellen und das jeweilige Ausbauprojekt durchzuführen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Grundlage dieser Vereinbarung ist die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundes vom 26.04.2021, die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen vom 6. Juli 2022 (Richtlinie Digitale Offensive Sachsen 2022 – RL DiOS 2022) sowie etwaige Folgerichtlinien.
- (2) Das Ausbauggebiet umfasst folgende Ortsteile/Bereiche der Kommune:
 - gesamtes Territorium, welches nicht in einem eigenen kommunalen NGA-Breitbandausbauprojekt der Kommune enthalten ist und
 - die nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ als unterversorgtes Gebiet gilt.

Unterversorgte Gebiete sind zurzeit Gebiete mit weniger als 100 Mbit/s im Download Versorgung.

Soweit es sich um sozio-ökonomische Schwerpunkte im Sinne der Gigabit-Mitteilung handelt, gelten nach der Rahmenregelung bzgl. der Unterversorgung andere Aufgreifschwellen.

§ 2

Rechte und Pflichten des Landkreises

- (1) Die in § 1 Abs. 2 festgelegten, noch unterversorgten Gebiete, die für einen Ausbau vorgesehen sind, sowie sozio-ökonomische Schwerpunkte im Sinne der Gigabit-Mitteilung werden im Auftrag der Kommune auf Förderfähigkeit geprüft und in die jeweiligen Landkreisprojekte aufgenommen. Die Kommune erteilt dazu Vollmacht zur Abgabe aller Erklärungen, die für die Durchführung des Projektes erforderlich sind.
- (2) Der Landkreis kann das Ausbauggebiet einer Kommune unterteilen und mehrere Ausbauggebiete kommunenübergreifend und unabhängig von Gebietsstrukturen zusammenfassen (Cluster). Die Bildung dieser Cluster und die Unterteilung in jeweilige Lose obliegen dem Landkreis. Je Cluster ist dabei ein eigenständiges Förderverfahren vorgesehen.



- (3) Der Landkreis führt ausschließlich Verfahren nach dem sogenannten Wirtschaftlichkeitslückenmodell durch.
- (4) Der Landkreis ist Antragsteller und Fördermittelempfänger für eine Förderung nach den in § 1 Abs. 1 genannten Richtlinien. Er wird dazu von der Kommune für das in § 1 Abs. 2 festgelegte Ausbaugelände beauftragt und vollumfänglich bevollmächtigt.
- (5) Der Landkreis übernimmt im Rahmen der Umsetzung des Projektes alle anfallenden Aufgaben. Das sind insbesondere
 - Gesamtsteuerung des Verfahrens einschließlich Projektleitung und -organisation,
 - Vorbereitung und Durchführung von Ausschreibungsverfahren,
 - Auftreten als Ansprech- und Vertragspartner gegenüber Telekommunikationsunternehmen,
 - Überwachung der Umsetzung,
 - Beantragung und Abrechnung der Fördermittel und
 - Monitoring des Verwendungszweckes während der Zweckbindungsfrist.

Er kann sich dazu Dritter bedienen. Der Landkreis wird dazu von der Kommune beauftragt und vollumfänglich bevollmächtigt.

- (6) Der Landkreis informiert die Kommune regelmäßig über den Projektstand.

§ 3

Pflichten der Kommune

- (1) Die Kommune trifft in Abstimmung mit dem Landkreis vor Antragstellung (der Fördermittel) abschließend und umfassend die Entscheidung, welches Ausbaugelände und welche Maßnahmen in das Projekt aufgenommen werden.
- (2) Die Kommune erklärt, keine zu den geplanten Förderanträgen des Landkreises konkurrierenden Förderanträge zur Breitbandversorgung für das unter § 1 Abs. 2 festgelegte Gelände gestellt und nicht zurückgezogen zu haben, beziehungsweise dies zu beabsichtigen. Doppelförderungen sind unzulässig.
- (3) Die Kommune verpflichtet sich, keine eigenständigen Verträge zur Breitbandversorgung mit Telekommunikationsunternehmen anzubahnen oder abzuschließen.



Diese Verpflichtung gilt auch für Verträge, Absichtserklärungen (Letter of Intent), gemeinsame Erklärungen (Memorandum of Understanding) oder Kooperationsvereinbarungen, die Unterstützungsleistungen der Kommune im Rahmen eines eigenwirtschaftlichen Ausbaus zum Gegenstand haben.

- (4) Die Kommune unterstützt den Landkreis bei der Durchführung des gesamten Projektes. Sie sichert unverzüglichen Informationsfluss zu. Sie verpflichtet sich, die stadt-/gemeindebezogenen Zuwendungsvoraussetzungen sowie evtl. Auflagen aus Zuwendungsbescheiden zu erfüllen.
- (5) Die Kommune erfüllt rechtzeitig, insbesondere folgende sachliche Mitwirkungspflichten, soweit ihr unter § 1 Abs. 2 festgelegtes Ausbaugelbiet betroffen ist:
 - Verifizierung aller förderfähigen Anschlüsse
 - termingerechte Erbringung der für die Förderung, Planung und Ausführung notwendigen Genehmigungen, Nachweise und Unterlagen entsprechend der vom Landkreis vorgegebenen Fristen
 - Ermittlung von Adress- und Eigentümerdaten, beispielsweise für die Verlegung von Hausanschlüssen
 - Organisation und Durchführung von Eigentümer- und/ oder Einwohnerversammlungen sowie sonstigen Beratungen vor Ort
- (6) Die Kommune führt gemeinsam mit dem Landkreis die Überwachung der ausschreibungsgerechten Umsetzung der technischen Komponenten vor Ort durch. Sie benennt dafür einen Ansprechpartner in ihrer (Bau-)Verwaltung.

§ 4

Finanzierung

- (1) Die Parteien gehen aufgrund der entsprechenden Zusagen davon aus, dass der Freistaat Sachsen die volle Kofinanzierung zur Bundesförderung übernimmt (ein Eigenanteil der Kommunen wäre damit nicht vorgesehen). Sollten die Kosten durch unvorhersehbare Steigerungen nicht in voller Höhe durch die Förderung abgedeckt werden, vereinbaren der Landkreis und die Kommune gemeinsam eine Regelung zu finden und die Vereinbarung anzupassen.
- (2) Deshalb bildet der Landkreis die projektbezogenen Gesamtkosten in seinem Haushalt ab.



- (3) Die Aufwendungen, die der Kommune aus der Koordinierung und Begleitung der Maßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, trägt die Kommune selbst.

§ 5

Aktenverwahrung

- (1) Die vollständigen Akten zu dem Projekt verbleiben im Original beim Landkreis. Die Kommune erhält auf Anforderung für das Gebiet ihrer Gemeinde uneingeschränkten Zugang, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (2) Sowohl der Landkreis, als auch die Kommune verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, insbesondere Daten und Informationen etc., die ihnen im Rahmen der Vereinbarung zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung zeitlich unbefristet.
- (3) Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die für die Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherheit jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten.
- (4) Der Landkreis und die Kommune verarbeiten personenbezogene Daten nur auf rechtlich zulässige Art und Weise.

§ 6

Projektabschluss

- (1) Der Projektabschluss erfolgt mit Erledigung der unter § 2 beschriebenen Aufgaben.
- (2) Das Ausscheiden der Kommune im Rahmen einer Kündigung vor Abschluss des Projektes ist ab Förderantragstellung förderschädlich für das Gesamtprojekt und nicht vorgesehen. Davon unberührt bleiben Änderungen des Projektes, die während der Projektdurchführung Anpassungen oder die Aufhebung der Vereinbarung zur Folge haben.
- (3) Bei einem vorzeitigen und damit förderschädlichen Ausscheiden haftet die Kommune gegenüber dem Landkreis und allen anderen betroffenen Projektpartnern für sämtliche Verbindlichkeiten, die durch die Verletzung der jeweiligen Förderbestimmungen entstehen, allein und in voller Höhe.



§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der **Schriftform**. Dies betrifft auch die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Zwickau, den

[Ort], den

Carsten Michaelis

[Name]

Landrat
Landkreis Zwickau

[Amtsbezeichnung]
[Kommune]

